



Wald ZH

Sicherheit und Gesundheit
Bestattungsamt

Bahnhofstrasse 6
Postfach
8636 Wald ZH

Tel. 055 256 51 60
bestattungsamt@wald-zh.ch

Grabstätten und Grabbepflanzungsangebot Gemeinde Wald ZH



Friedhof Wald

Friedhofstrasse 14, 8636 Wald, Telefon Friedhofgärtner 055 246 37 21

Allgemeine Bestimmungen

Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach, das heisst es wird ein Grab nach dem anderen besetzt, bis ein ganzes Feld oder der Nischenbereich belegt ist. Die Angehörigen haben keine Möglichkeit, die Lage und Grösse des Grabes zu bestimmen oder die Nutzungszeit zu verlängern.

Die Ruhezeit der Gräber beträgt 20 Jahre, die Ruhefrist wird nicht verlängert, wenn eine Urne in ein bestehendes Grab beigesetzt wird. Die vorzeitige Räumung von Gräbern sowie Wegnahme von Grabzeichen ist nicht gestattet.

In der Gemeinde Wald ZH gelten neben der kantonalen «Bestattungsverordnung (Bes V 818.61)» vom 20. Mai 2015, die «Bestattungs- und Friedhofsverordnung» sowie die «Vorschriften für Grabzeichen und Grabunterhalt auf dem Friedhof Wald», beide datiert vom 15. März 2016.

Auf den nachfolgenden Seiten sehen Sie die verschiedenen Bestattungsmöglichkeiten und Grabbepflanzungsangebote.

A Reihengrab für Erwachsene (Erdbestattung)



Standort

Beim Haupteingang des Friedhofs links vor der Urnennischenwand
Ab 2019 auch im hinteren Teil des Friedhofs (nach der Abdankungshalle)

Beschriftung

Jedes neue Reihengrab erhält ein einheitlich beschriftetes Kreuz aus Holz (T usw. für Nicht-Christen), welches auf dem Grab bleibt, bis ein Grabzeichen gesetzt wird. Die Inschrift enthält den Vor- und Familiennamen. Die Beschriftung erfolgt durch einen von der Gemeinde Wald ZH beauftragten Maler und geht zu Lasten der Hinterbliebenen.

Frühestens nach elf Monaten darf ein bewilligungspflichtiges Grabzeichen gesetzt werden. Die Organisation und die Kosten gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

Bepflanzung

Die Grabbepflanzung durch den Friedhofgärtner oder die Selbstbepflanzung wird mit einem Vertrag durch das Bestattungsamt Wald geregelt.

Folgende Kategorien stehen gemäss Musterfotos zur Auswahl:

Sommer

Herbst

Sommer

Herbst

Kategorie A



Kategorie B



Kategorie C

Sommer

Herbst



Selbstbepflanzung

Pflanzen dürfen stehende Grabzeichen nicht überragen. Auf den Gräbern dürfen keine Pflanzen gesetzt werden, welche Birngitterrost- oder Feuerbrandträger sein könnten. Nicht gestattet sind invasive Pflanzen, Neophyten und Giftpflanzen.

Steingartengräber sind erlaubt, sofern sie fachgerecht angelegt und mit natürlichen Steinen belegt sind.

C Reihengrab für Kleinkinder (noch nicht schulpflichtig) Erdbestattung oder Urnenbestattung
(Urnenbestattung Voraussetzung Kremation)



Standort

Im hinteren Teil des Friedhofs (nach der Abdankungshalle)

Beschriftung

Jedes neue Reihengrab erhält ein einheitlich beschriftetes Kreuz aus Holz (T usw. für Nicht-Christen), welches auf dem Grab bleibt, bis ein Grabzeichen gesetzt wird. Die Inschrift enthält den Vor- und Familiennamen. Die Beschriftung erfolgt durch einen von der Gemeinde Wald ZH beauftragten Maler und geht zu Lasten der Hinterbliebenen.

Die Grabzeichen sind bewilligungspflichtig (für das Setzen besteht keine Wartezeit). Die Organisation und die Kosten gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

Bepflanzung

Die Grabbepflanzung durch den Friedhofgärtner oder die Selbstbepflanzung wird mit einem Vertrag durch das Bestattungsamt Wald geregelt.

Folgende Kategorien stehen gemäss Musterfotos zur Auswahl:



Selbstbepflanzung

Pflanzen dürfen stehende Grabzeichen nicht überragen. Auf den Gräbern dürfen keine Pflanzen gesetzt werden, welche Birnengitterrost- oder Feuerbrandträger sein könnten. Nicht gestattet sind invasive Pflanzen, Neophyten und Giftpflanzen.

Steingartengräber sind erlaubt, sofern sie fachgerecht angelegt und mit natürlichen Steinen belegt sind.

D Reihengrab für Urnen (Voraussetzung Kremation)



Standort

Vom Haupteingang her, erstes Feld rechts (vor dem Brunnen) und drittes Feld links (vis-à-vis Brunnen)

Beschriftung

Jedes neue Reihengrab erhält ein einheitlich beschriftetes Kreuz aus Holz (T usw. für Nicht-Christen), welches auf dem Grab bleibt, bis ein Grabzeichen gesetzt wird. Die Inschrift enthält den Vor- und Familiennamen. Die Beschriftung erfolgt durch einen von der Gemeinde Wald ZH beauftragten Maler und geht zu Lasten der Hinterbliebenen.

Das Grabzeichen ist bewilligungspflichtig, für das Setzen besteht keine Wartezeit. Die Organisation und die Kosten gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

Bepflanzung

Die Grabbepflanzung durch den Friedhofgärtner oder die Selbstbepflanzung wird mit einem Vertrag durch das Bestattungsamt Wald geregelt.

Folgende Kategorien stehen gemäss Musterfotos zur Auswahl:

	Sommer	Herbst	Sommer	Herbst
Kategorie A				
Kategorie C	Sommer	Herbst		
				

Selbstbepflanzung
 Pflanzen dürfen stehende Grabzeichen nicht überragen. Auf den Gräbern dürfen keine Pflanzen gesetzt werden, welche Birnengitterrost- oder Feuerbrandträger sein könnten. Nicht gestattet sind invasive Pflanzen, Neophyten und Giftpflanzen.

Steingartengräber sind erlaubt, sofern sie fachgerecht angelegt und mit natürlichen Steinen belegt sind.

E Gemeinschaftsgrab für Urnen (Voraussetzung Kremation)



Standort

Vis-à-vis Abdankungshalle, hinter dem grossen Engel

Beisetzung

Die Asche wird dem Gemeinschaftsgrab beigesetzt, es werden keine Urnen beigesetzt.

Beschriftung

Eine Beschriftung ist nicht zwingend nötig. Es besteht aber die Möglichkeit eine Inschrift setzen zu lassen, diese besteht aus Vor- und Familiennamen sowie Geburts- und Sterbejahr. Die Beschriftung wird durch einen von der Gemeinde beauftragten Bildhauer ausgeführt und geht zu Lasten der Hinterbliebenen.

Unterhalt und Bepflanzung

Für den Unterhalt und die Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes ist der Friedhofgärtner besorgt. Es ist untersagt, eigenen Blumen- oder Grabschmuck sowie Grabzeichen usw. vor Ort anzubringen oder zu deponieren.

F Urnennischen (Voraussetzung Kremation)



Standort

Beim Haupteingang des Friedhofs links und rechts beim Brunnen vor der Abdankungshalle

Beschriftung

Die einheitliche Beschriftung der Urnennischenplatten ist zwingend erforderlich. Die Inschrift besteht aus Vor- und Familiennamen sowie Geburts- und Sterbejahr. Dies wird durch einen von der Gemeinde beauftragten Bildhauer ausgeführt und geht zu Lasten der Hinterbliebenen.

Unterhalt

Für den Unterhalt der Urnennischengräber ist der Friedhofgärtner besorgt. An den Urnennischengräbern dürfen nur einheitliche Halterungen (Breite 12 cm, Tiefe 10 cm) befestigt werden. Diese werden auf Wunsch durch die Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt. Auf den Halterungen deponierte Gegenstände dürfen die Grösse der Nischenplatte nicht überragen. Auf Halter gestellte Fotos sind maximal in der Grösse von 10 cm x 15 cm (inklusive Rahmen) erlaubt. Es ist untersagt, ausserhalb der offiziellen Halterungen, eigene Halterungen, Blumen- oder Grabschmuck sowie Grabzeichen usw. anzubringen oder zu deponieren.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Manuel Seliner, Friedhofsvorsteher, Nadine Brand-Steffen und Laura Donnicola, Stv. Friedhofsvorsteherin

